

Antrag für Mitglieder des österreichischen Kuratoriums für therapeutisches Reiten

Versicherte Tätigkeit/Beruf:

Absolventinnen der OKTR® Fachausbildungen (Hippotherapeutinnen, ErgotherapeutInnen mit Pferd, VoltigiertherapeutInnen (HPV), Heilpädagogische ReittherapeutInnen (HPR), HTPF TherapeutInnen bzw. Lehrwarte für Integratives Reiten) und Voltigier- bzw. Reitübungsleiter/-warte/-instruktoren/-trainerInnen/-lehrerInnen sowie PferdeführerInnen oder andere Hilfskräfte (wie FachassistentInnen pferdegestützte Interventionen) im Therapeutischen Reiten. Ebenso gilt die Versicherung für jene Personen, die sich aktuell in einer Fachausbildung des OKTR® befinden und selbstständig in diesem Zusammenhang (lt. Lehrplan) Therapieeinheiten durchführen müssen. Eine Tierhalterhaftpflicht für Reittiere gilt subsidiär zu einer bestehenden Tierhalterhaftpflicht für Schadensfälle die in Österreich eintreten als versichert. Dies gilt nur für Mitglieder des Österreichischen Kuratoriums für Therapeutisches Reiten.

Versicherer: Zurich Versicherung AG

Vermittlernummer: **886.261-3**

Antragssteller ☐ Frau ☐ Herr

Zuname				Vorname			
Geburtsdatum:							
Straße/Hausnr./Top-Nr.							
PLZ / Ort							
E-Mail Adresse:				Telefon			

Gewünschter Versicherungsbeginn: _____ **Laufzeit ist 1 Jahr, mit autom. Verlängerung**

Der Vertrag kann unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen jährlich gekündigt werden. Es handelt sich um ein Risiko oder einen Betrieb in Österreich und es sind keine Risiken außerhalb Österreichs mitversichert. Die Verrechnung erfolgt in Euro. Der Betrieb handelt nicht mit Waren, die von Sanktionen in gewissen Ländern betroffen sein könnten.

Auswahl des Versicherungsschutzes („Sport- und Life-Coaches“ Code = 349)

Angebotener Deckungsumfang	gewünscht	Versicherungs- summe	Jahresprämie Brutto
Berufshaftpflicht für die oben angeführten Berufsgruppen	☐	€ 1.500.000,00	€ 80,00
Pferdehalterhaftpflicht, Anzahl der Pferde: _____ Name und Rasse des Pferdes / der Pferde: _____	☐	€ 1.500.000,00	Je Pferd € 34,08
Schadenersatz- und Straf-RS (Artikel 19) Arbeitsgerichts- und Sozialversicherungsrechtsschutz (Art. 20 u 21 ARB 2015)	☐	€ 190.000,00	€ 40,00

Gewünschte Prämienzahlung

Zahlungsweise	☐ Bankeinzug
Jährlich	☐ Zahlschein
	BIC:
	IBAN:

Der Antragsteller verzichtet ausdrücklich auf eine darüberhinausgehende Interessenwahrnehmung sowie auf eine persönliche Beratung durch Oberhauser & Co GmbH. **Bei Beendigung der Mitgliedschaft beim Österreichischen Kuratorium für Therapeutisches Reiten, wird die Prämie automatisch um 20% erhöht und damit auf den Normaltarif angepasst.**

Waren bereits Schäden zu verzeichnen?

☐ JA ☐ Nein

Sind in den letzten 3 Jahren entsprechende Versicherungen bereits durch einen Versicherer abgelehnt, gekündigt oder aufgrund eines ungünstigen Schadenverlaufs einvernehmlich gelöst worden?

☐ JA ☐ Nein

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers bitte auch auf Seite 10, 12 und 13 unterschreiben

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Österreich
Betriebs-Versicherung FlexLine, Haftpflicht



ACHTUNG: Hier finden Sie nur ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt in verkürzter, zusammenfassender und schlagwortartiger Form sowie in einfacher Sprache. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- in den vereinbarten Versicherungsbedingungen
- in der Versicherungspolizze
- im Versicherungsantrag
- in einem verbindlichen Zurich Offert

Um welche Versicherung handelt es sich: Haftpflicht-Versicherung für Betriebe



Was ist versichert?

Zurich übernimmt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme die Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzverpflichtungen und die Abwehr unberechtigter Ersatzansprüche

- ✓ bei Personenschäden,
- ✓ bei Sachschäden,
- ✓ bei Vermögensschäden, die sich aus einem Personen- oder Sachschaden ergeben,

wenn diese Schäden durch das versicherte Risiko verursacht werden.



Was ist nicht versichert?

- x Vorsätzlich/vorsatznah herbeigeführte Schäden
- x Überflutungsschäden durch wasserrechtlich bewilligungspflichtige Anlagen/Maßnahmen
- x Schäden durch allmähliche Emission/Einwirkung bestimmter Stoffe (z.B. Gase, Flüssigkeiten) und von Temperatur
- x Schäden aufgrund bewusster Tätigkeit/bewussten Umgangs an und mit Sachen
- x Schäden an von Ihnen/Ihren Gehilfen geliehenen, gemieteten, verwahrten Sachen
- x Produktrückruf
- x Schäden durch Gentechnik, elektromagnetische Felder, Asbest und Atomenergie
- x Über die gesetzliche Haftung hinausgehende Ansprüche und solche mit Strafcharakter
- x Ansprüche, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht gerichtlich geltend gemacht werden
- x Das unternehmerische Risiko, z.B. Verpflichtungen auf Vertragserfüllung oder aus Mängelgewährleistung
- x Schäden, die Sie sich oder Ihnen nahestehenden Personen/Unternehmen (z.B. Ihren Angehörigen, Gesellschaftern, Gesellschaften, an denen Sie beteiligt sind oder die demselben Konzern wie Sie angehören) zufügen
- x Schäden durch Kfz/Anhänger mit Kennzeichen bzw. Kennzeichenpflicht, Luftfahrzeuge, Luftfahrtgeräte
- x Ansprüche aus der Planung/Herstellung, teils auch der Lieferung von Kraft-, Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeugen, Seilbahnen und der ersichtlich für deren Bau/Einbau bestimmten Teile sowie aus Tätigkeiten an Luft-/Raumfahrzeugen und deren Teilen
- x Schäden, die mit Krieg, inneren Unruhen, Terror u. ä. zusammenhängen
- x Eingriff in Persönlichkeitsrechte, Diskriminierung



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbetrags und vereinbarter Entschädigungsgrenzen
- ! bei Verletzung der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht für in Österreich eingetretene Versicherungsfälle.
- ✓ Der Geltungsbereich kann vertraglich erweitert werden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zurich muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Schäden, Ersatzforderungen und die Einleitung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Verfahren sind Zurich innerhalb 1 Woche zu melden.
- Jeder Schaden muss klein gehalten werden. An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken.
- Wenn Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden, dürfen Sie diese nicht anerkennen. Wenn Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, müssen Sie alle Weisungen von Zurich befolgen und dem von Zurich beauftragten Anwalt Vollmacht erteilen.
- Wenn die Versicherungsprämie auf Basis Lohn- und Gehaltssumme oder Umsatz bemessen wird, müssen Sie Zurich ehrlich informieren.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende:

- Im Rahmen dieses Produkts schließt Zurich keine Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr. Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit endet der Versicherungsvertrag/der Versicherungsschutz nur, wenn Sie kündigen oder Zurich den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres (bzw. zu einem allfälligen früheren Ende der Vertragslaufzeit) kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Unternehmen:

- Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall vorzeitig gekündigt werden.

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Österreich
Betriebs-Versicherung FlexLine, Rechtsschutz



ACHTUNG: Hier finden Sie nur ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt in verkürzter, zusammenfassender und schlagwortartiger Form sowie in einfacher Sprache. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- in den vereinbarten Versicherungsbedingungen
- in der Versicherungspolizze
- im Versicherungsantrag
- in einem verbindlichen Zurich Offert

Um welche Versicherung handelt es sich: Rechtsschutz-Versicherung für Betriebe



Was ist versichert?

- ✓ im Rahmen der Versicherungssumme die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten
- ✓ die Übernahme der dabei entstehenden Kosten

Zurich ersetzt:

- ✓ das gesetzlich vorgeschriebene Honorar des Rechtsanwalts des Versicherungsnehmers
- ✓ Gerichtsgebühren
- ✓ gerichtlich/verwaltungsbehördlich auferlegte Vorschüsse für Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen
- ✓ im Zivilprozess die Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherungsnehmer, zu deren Zahlung verpflichtet ist
- ✓ vorschussweise die Strafkautions im Ausland
- ✓ Kosten einer Mediation
- ✓ Kosten des Rechtsanwalts bei außergerichtlichen Tatausgleich (Diversion)

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die jeweils vereinbarten Risiken (Rechtsgebiete) aus den Gefahren des Betriebs des versicherten Unternehmens und des täglichen Lebens des Geschäftsführers/Betriebsinhabers als Privatperson. Diese können sein:

- Fahrzeug-Rechtsschutz
- Lenker-Rechtsschutz
- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz
- Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Grundstückeigentum und Miete
- Rechtsschutz für Familienrecht
- Rechtsschutz für Erbrecht



Was ist nicht versichert?

Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit

- x der Errichtung/Veränderung von Gebäuden/Grundstücken, sowie deren Kauf, Verkauf oder Finanzierung
- x der Anlage von Vermögen
- x bestimmten Rechtsgebieten, wie etwa dem Wettbewerbs- Gesellschaftsrecht- und Steuerrecht
- x bestimmten Verträgen, wie etwa Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen, Zurich Rechtsschutz-Versicherungsverträgen
- x einem über das Vermögen des Versicherungsnehmers beantragten Insolvenzverfahren
- x Streitigkeiten mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer
- x vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführten Versicherungsfällen
- x Kriegen, inneren Unruhen, Terror u.ä.
- x Katastrophen, Atomenergie, Gentechnik, elektromagnetischen Feldern, Asbest



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Die Leistungen von Zurich sind pro Versicherungsfall begrenzt:

- ! mit den vereinbarten Versicherungssummen bzw. Höchstbeträgen (wie z.B. für Exekutionen)
- ! durch Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehalts
- ! im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz mit der vereinbarten Anspruchsgrenze

Darüber hinaus übernimmt Zurich keine Kosten

- ! für Versicherungsfälle, welche vor Ablauf einer vereinbarten Wartefrist eingetreten sind
- ! im Strafverfahren bei Bagatelldelikten
- ! im Verkehrsbereich bei Fahrerflucht, Beeinträchtigung durch Alkoholisierung oder Suchtgift, sowie fehlender Lenkberechtigung



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht im Fahrzeug- und Lenker-Rechtsschutz, sowie im Schadenersatz- und Strafrechtsschutz in Europa (im geographischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeerränderstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren, wenn sowohl der Versicherungsfall als auch die Interessenwahrnehmung dort stattfinden.
- ✓ In den übrigen Fällen ist die Interessenwahrnehmung hingegen nur in Österreich versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zurich muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist Zurich zu melden.
- Jeder Versicherungsfall muss Zurich so schnell wie möglich gemeldet werden.
- An der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.
- in einzelnen Rechtsgebieten darüber hinaus nach Ablauf der jeweils vereinbarten Wartefrist

Ende:

- Im Rahmen dieses Produkts schließt Zurich keine Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr. Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit endet der Versicherungsvertrag/der Versicherungsschutz nur, wenn Sie kündigen oder Zurich den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres (bzw. zu einem allfälligen früheren Ende der Vertragslaufzeit) kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Unternehmen:

- Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. nach Eintritt des Versicherungsfalles, vorzeitig gekündigt werden.

Haftpflichtversicherung (ohne Indexanpassung)

Vertragsgrundlagen, es gelten die: Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB, EHVB 2014)

Weiteres gelten die besonderen Bedingungen (BB), sowie die Polizze. Versichert sind gemäß AHVB, EHVB i.d.j.F. (Auszug):

Die **Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen** aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes sowie die **Kosten der Feststellung und Abwehr** der von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung.

Keine Pflichtversicherung.

Örtlicher Geltungsbereich: Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 3 AHVB lediglich auf Versicherungsfälle die in Österreich und den angrenzenden Staaten eintreten. Die Einschränkung nach Art.7, Pkt.15 AHVB findet Anwendung.

Versichert im Rahmen der Pauschalversicherungssumme:

- Mitversicherung der angestellten Tätigkeit im angeführten Tätigkeitsbereich
- Gewerbsmäßige Vermietung und Verleihung von Sportgeräten
- Verkauf von Speisen und Getränke in geringfügigem Ausmaß
- Veranstaltungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit
- Eingebraachte Sachen der Gäste
- Tätigkeiten an beweglichen Sachen bis EUR 50.000,00 (Selbstbehalt EUR 200,00 je Schadensfall)
- Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen bis EUR 50.000,00 (Selbstbehalt EUR 200,00 je Schadensfall)
- Be- und Entladerisiko bis EUR 100.000,00 (Selbstbehalt EUR 500,00 je Schadensfall)
- Radionuklide
- Sachschäden durch Umweltstörung bis EUR 250.000,00
- Umweltsanierungskosten gemäß Klausel BB 490-5 bis EUR 250.000,00
- Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten wenn ausschließlich für den Beruf bzw. zu Wohnzwecken genutzt
- Mietsachschäden an Gebäuden und Räumlichkeiten bis 50 % der Pauschalversicherungssumme (Selbstbehalt EUR 200,00 je Schadensfall)
- Verkauf von Sportartikel und verwandten Produkten bis zu einem Umsatz von EUR 30.000.
- Reine Vermögensschäden bis EUR 100.000,00
- Privathaftpflicht auf Dienstreisen

Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als nicht aus anderen Versicherungsverträgen Versicherungsschutz gegeben ist.

Ergänzende Ausschlüsse (BB H-027-0)

Nicht unter die Versicherung fallen - ergänzend zu Art. 7 AHVB – Schadenersatzverpflichtungen in Zusammenhang mit

- HIV und dadurch verursachte Krankheiten (wie z.B. AIDS)
- der Erzeugung/Herstellung/Gewinnung/Verarbeitung/Lagerung von menschlichen Substanzen (wie z.B. Blut, Plasma, Zellen, Gewebe, Organe);
- der Entwicklung/Herstellung/Vertrieb/Handel von/mit pharmazeutischen Produkten und Substanzen; dieser Ausschluss kommt bei Apotheken, Drogerien und Reformhäusern nicht zur Anwendung;
- der Erzeugung/Herstellung/Vertrieb von Implantaten für Menschen (ausgenommen Zahnimplantate)
- Tätowierungen und Laserbehandlungen;
- der Erzeugung/Herstellung von Tabak und Tabakprodukten, auch E-Zigaretten
- der Erzeugung/Herstellung/Vertrieb von Schusswaffen (ausgenommen antike Waffen);
- Offshore- und Meeresrisiken (wie z.B. Ölförderanlagen, Bohrinseln, Windparks, Unterwasserkabel, etc.);
- Wasserfahrzeugen mit einer Länge von mehr als 22 Metern (75 ft) und / oder einem Gewicht von mehr als 500 Bruttoregistertonnen;
- dem Betrieb, der Erzeugung/Herstellung/Vertrieb von Luftfahrt- und Raumfahrt Risiken, einschließlich Drohnen (im Sinn des Luftfahrtgesetzes); inklusive Zulieferindustrie;
- Chlorkohlenwasserstoffen (CKW);
- Diacetyl;
- Kieselsäure und Kiesel Erde (Silica); nicht unter diesen Ausschluss fallen Silikatgel oder vergleichbare Substanzen;
- der Erzeugung/Herstellung/Gewinnung von Urea Formaldehyd;
- Lagerung von Öl oder Gas in Tanks mit einen Fassungsvermögen von mehr als 6.000 m³ ;
- Patent- und Urheberrechtsverletzungen;
- Produktrückruf und/oder Produktgarantie;

Sonderdeckung:

Versicherte Tätigkeit/Berufe:

Absolventinnen des Therapeutischen Reitens (Hippotherapeutinnen, Voltigiertherapeuten (HVP), Heilpädagogische Reittherapeutinnen (HPR) bzw. Lehrwarte für Behindertenreiten) und Voltigier- bzw. Reitübungsleiter/- warte/-instruktoren/-trainer/-lehrer, sowie Pferdeführer und andere Hilfrkräfte im Therapeutischen Reiten.

Tierhalterhaftpflicht für Reittiere gilt subsidiär zu einer bestehenden Tierhalterhaftpflicht als versichert. Dies gilt nur für Mitglieder des Österreichischen Kuratoriums für Therapeutisches Reiten.

Rechtsschutzversicherung

Vertragsgrundlagen, es gelten die: Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015) sowie die in einzelnen Rechtsschutzbausteinen enthaltenen Wartefristen. Weiteres gelten die besonderen Bedingungen (BB), sowie die Polizze.

Versichert sind gemäß ARB i.d.F. (Auszug): Versicherungsschutz besteht für die **Wahrnehmung der rechtlichen Interessen** des Versicherungsnehmers und die dem Versicherungsnehmer dabei entstehenden Kosten. Dieser Versicherungsschutz wird nach den Gemeinsamen und Besonderen Bestimmungen der ARB geboten und bezieht sich auf die jeweils vereinbarten Risiken.

Nebenrechte von Gewerbetreibenden nach GewO (Neben-/Zusatztätigkeiten zum versicherten Risiko und zu der darauf bezüglichen Gewerbeberechtigung) In Ergänzung und Klarstellung des Artikel 1 ARB, dessen zufolge der Versicherungsschutz sich auf des jeweils vereinbarte Risiko bezieht und sich der Versicherungsschutz auch auf Erhöhungen und betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos erstreckt, wird vereinbart:

Der für das im Rahmen dieses Versicherungsvertrags versicherte Risiko (dieses wird insbesondere durch die versicherungsvertraglich vereinbarte Betriebsart und Betriebsbezeichnung festgelegt) vereinbarte Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf jene Neben-/Zusatztätigkeiten zum versicherten Risiko und zu der darauf bezüglichen Gewerbeberechtigung, zu deren Erbringung der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 32 GewO berechtigt ist. In dem durch § 32 GewO festgelegten Rahmen gilt dies auch für solche Neben-/Zusatztätigkeiten zum versicherten Risiko, die in der Erbringung von Leistungen anderer Gewerbe durch den Versicherungsnehmer bestehen. § 32 GewO ist dabei in jener Fassung anzuwenden, die im Zeitpunkt der jeweiligen Erbringung der Neben-/Zusatztätigkeiten gilt.

Allgemeine Deckungserweiterungen

Auswahl des Rechtsvertreters gemäß Art. 10 ARB mit Selbstbeteiligung (SB J)

Selbstbeteiligung für den Firmen- bzw. Betriebs-Rechtsschutz Der Versicherungsnehmer trägt - außer in den Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes - von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 20% der Schadenleistung mindestens 0,5% der Versicherungssumme. Dieser Selbstbehalt entfällt, wenn der Versicherungsnehmer einen Partneranwalt des Zurich Rechtsanwalts-Netzes auswählt (nähere Informationen dazu finden Sie unter www.zurich.at). Selbstbeteiligung für den Kfz-Rechtsschutz

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 10% der Schadenleistung, mindestens 0,5% der Versicherungssumme. Dieser Selbstbehalt entfällt, wenn der Versicherungsnehmer einen Partneranwalt des Zurich Rechtsanwalts-Netzes auswählt (nähere Informationen dazu finden Sie unter www.zurich.at).

Besondere Vereinbarung: Mitversichert gelten im Rahmen der Berufsrechtsschutz-Versicherung für den Tätigkeitsbereich die Bausteine Arbeitsgerichtsschutz gem. Art 20 und Sozialversicherungsrechtsschutz gem. Art 21.

Wichtige Erklärungen und Informationen:

Vertragsgrundlagen: Es gelten die jeweils bei der beantragten Sparte unter „Vertragsgrundlagen“ angeführten Versicherungsbedingungen.

Vertragsprache: Jegliche Kommunikation im Zusammenhang mit diesem Antrag, dem Versicherungsvertrag sowie den Versicherungsbedingungen insgesamt wird in deutscher Sprache geführt. Fremdsprachige Unterlagen und Urkunden aller Art sind dem Versicherer auf Verlangen in fachkundiger deutschsprachiger beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Beginn des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsvertrag kommt – sofern nicht ein verbindliches Vertragsangebot der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft vorliegt - erst mit Annahme des Antrages durch den Versicherer zustande, andernfalls durch Annahme des Angebotes durch den (die) Versicherungsnehmer. Die Annahme des von dem/der (den) Versicherungsnehmerin (Versicherungsnehmern) gestellten Antrages erfolgt durch Zugang der Versicherungspolizze oder durch Zugang einer gesonderten Annahmeerklärung. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz, soweit nicht vorläufige Deckung zugesagt wurde. Ist ein späterer Beginn der Versicherung beantragt, so besteht Versicherungsschutz frühestens ab diesem Zeitpunkt.

Bündelversicherung Alle einzelnen Sparten einer Bündelversicherung stellen rechtlich selbständige Verträge mit jeweils selbständigem rechtlichen Schicksal dar. Eine Vertragsbeendigung (z.B. Kündigung) in einer Sparte bringt nicht automatisch die Vertragsbeendigung anderer Sparten mit sich.

Geltendes Recht:

1. Sofern das zu versichernde Risiko zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Österreich belegen ist, gilt für den vorliegenden Versicherungsvertrag österreichisches Recht. In diesem Fall besteht keine Rechtswahlmöglichkeit.

2. Sofern das versicherungsvertragliche Schuldverhältnis – im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 593/2008 vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht – eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweist, können die Vertragsparteien das auf den Versicherungsvertrag anwendbare Recht nach Maßgabe des Art. 7, Abs. 3 und 4 dieser Verordnung wählen. In diesem Fall schlägt Zurich die Anwendung österreichischen Rechts vor. Kommt über diese Rechtswahl keine wirksame Vereinbarung zustande, so gilt für den Versicherungsvertrag - ausgenommen Fälle der Pflichtversicherung – das Recht jenes Staates, in welchem das zu versichernde Risiko zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses belegen ist. Für Pflichtversicherungen gilt Art 7, Abs. 4 der Verordnung. Die Belegenheit des zu versichernden Risikos wird gemäß § 5 Z 20 VAG 2016 bestimmt.

3. Sofern das versicherungsvertragliche Schuldverhältnis – außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) 593/2008 vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht – eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweist, bestimmt sich das anzuwendende Recht nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes. Im Falle einer Rechtswahlmöglichkeit, schlägt Zurich die Anwendung des österreichischen Rechts vor.

Getroffene Rechtswahl in den Fällen wie in Absatz 2 oder 3 beschrieben:

Ich wähle ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechts :



JA



Nein

Hinweis:

Die Vereinbarung eines anderen Rechts als österreichisches Recht hat zur Folge, dass entweder der Versicherer den Antrag ablehnen oder den Antrag nur zu geänderten Bedingungen annehmen kann.

Prämienzahlung/Gebühren/Aufwandsersatz:

1. Sie haben die vereinbarte Prämie inklusive Versicherungssteuer kostenfrei und rechtzeitig zur vereinbarten Fälligkeit an Zurich zu entrichten. Die Barzahlung der Prämie ist ausgeschlossen. Entsprechend der von Ihnen beantragten Versicherungssparte(n) und vereinbarten Zahlungsweise hat die Zahlung entweder einmalig, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu erfolgen.

2. Bei Erteilung eines Mandates zum SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren) wird Ihr Konto jeweils (wiederkehrend, bzw. bei Einmalprämie einmalig) mit der vereinbarten Prämie zu der mit Ihnen vereinbarten Fälligkeit belastet. Aufgrund des gewählten Versicherungsbeginns kann die Erstprämie von der vereinbarten Prämie abweichen. Wurde eine Indexanpassung der Prämie und / oder Versicherungssumme mit Ihnen vereinbart, wird ihr Konto ab der Wirksamkeit der Anpassung mit der angepassten Zahlung belastet.

Sie sind verpflichtet, zeitgerecht für eine entsprechende Bedeckung auf

Ihrem Konto zu sorgen. Die Mandatsreferenz sowie die Höhe der Erstprämie werden wir Ihnen bei Annahme dieses Antrags mit Zustellung der Polize mitteilen. Sollte die Zahlung infolge mangelnder Kontodeckung fehlschlagen oder ein unberechtigter Widerruf durch Sie erfolgen oder eine Rückbuchung durch das Kreditinstitut erfolgen, werden wir Ihnen die uns in Rechnung gestellten Kosten des Kreditinstituts (= externer Mehraufwand), sowie ein Entgelt für den Bearbeitungsaufwand bei Zurich (= interner Mehraufwand) verrechnen.

3. Bei Prämienzahlung mittels SEPA-Zahlungsanweisung (Erlagschein) wird Ihnen rechtzeitig vor Fälligkeit der Prämie eine Zahlungsaufforderung mit einer, bei Zahlungsaufforderung für mehrere Fälligkeiten einer entsprechenden Anzahl von SEPA Zahlungsanweisung(en) (Erlagschein(en)) zugesandt. Die Einzahlung von SEPA-Zahlungsanweisungen (Erlagscheinen) ist bis zum Eintritt der Fälligkeit zu veranlassen.

4. Für die Abgeltung unserer Mehraufwendungen, die durch das Verhalten der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers veranlasst sind, verrechnen wir angemessene Gebühren. Dies gilt für die Einrichtung bzw. Bearbeitung von Rückweisungen im SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren) im Fall von korrekt ausgeführten Zahlungsaufträgen, von Sperrschein gegenüber Banken aufgrund von Vinkulierungen, Verpfändungen oder Abtretungen von Versicherungsforderungen, Gläubigerverständigungen im Zahlungsverzug und Anforderungen von Duplikaten der Versicherungsurkunde in Papierform. Bei Zahlungsverzug gemäß § 38 VersVG (Erstprämie bzw. einmalige Prämie) und § 39 VersVG (Folgeprämie) gelangen die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen (insbesondere Mahngebühren) zur Verrechnung, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Gebühren werden mit Vorschreibung zur Bezahlung fällig. Nähere Information zu den Gebühren sowie die Höhe der Gebühren entnehmen Sie bitte dem unter www.zurich.at/service für unsere Kunden veröffentlichten und in unseren Geschäftsstellen aufgelegten Gebührenblatt oder Sie können diese jederzeit von uns erfragen. Das zutreffende Gebührenblatt ist integraler Bestandteil des Versicherungsvertrags.

5. Abweichend zu Punkt 5 kann Zurich bei Verträgen mit Unternehmern den Gebührenanteil für den internen Mehraufwand unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, etc.) nach billigem Ermessen ändern.

6. Darüber hinausgehende Änderungen der Gebühren müssen zwischen Zurich und Verbrauchern vereinbart werden

7. Die vereinbarten Gebühren sind wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaublichte Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die aktuell zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von Zurich angewendete Indexzahl gemäß nachstehender Regelung:

Für Vertragsabschlüsse

- von 1.1. bis 31.3.: Indexzahl, errechnet für den Juni des vorangegangenen Jahres

- von 1.4. bis 30.9.: Indexzahl, errechnet für den Dezember des vorangegangenen Jahres

- von 1.10. bis 31.12.: Indexzahl, errechnet für den Juni des laufenden Jahres.

In der Folge sind die Gebühren jeweils im Verhältnis der Indexzahl zur Bezugsgröße nach oben oder unten neu festzusetzen

- am 1.4. auf Basis Index Dezember des Vorjahrs

- am 1.10. auf Basis Index Juni des laufenden Jahres

Eine kaufmännische Rundung der Gebühren auf ganze Euro-Cent hat zu erfolgen. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Zurich ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen,

Befugnisse der Versicherungsmaklerin/des Versicherungsmaklers:

Die Versicherungsmaklerin/der Versicherungsmakler agiert primär als Ihr Vertreter und ist verpflichtet, Ihren Aufträgen nachzukommen und dabei Ihre Interessen zu wahren. Der Umfang seiner Berechtigung wird durch die von Ihnen erteilte Vollmacht begrenzt. Die Versicherungsmaklerin/der Versicherungsmakler ist keinesfalls berechtigt, Erklärungen für den Versicherer abzugeben oder von Ihnen Geldeswert mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Versicherer entgegenzunehmen. Bei Annahme des Antrags sind wir verpflichtet, Provision gemäß dem mit uns geschlossenen Maklervvertrag an die Versicherungsmaklerin/den Versicherungsmakler zu bezahlen.

Aufsichtsbehörde: Die Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft unterliegt der Kontrolle und Aufsicht der Finanzmarktaufsicht.

Finanzmarktaufsicht / Versicherungsaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, (www.fma.gv.at).

Auskünfte und Beschwerden: Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre Beraterin/Ihren Berater oder an Ihre zuständige Landesdirektion, deren Adresse und Telefonnummer Sie auch auf der Versicherungsurkunde (Versicherungspolizze) finden.

Für Beschwerden über Zurich oder über die Versicherungs- und Rückversicherungsvertreiber, derer sich Zurich bedient, wenden Sie sich bitte an eine der nachstehend angeführten Einrichtungen: Beschwerdeeinrichtung der Zurich:

E-Mail: datenschutz@at.zurich.com, Tel. Nr.: +43 8000 / 80 80 80 Nähere Details zur Anbringung und Behandlung von Beschwerden finden

Sie unter http://www.zurich.at/rechtliche_hinweise Beschwerdeeinrichtung des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs

E-Mail: info@vvo.at, Tel. Nr.: 01-711 56-250 **Beschwerdeline:** Tel. Nr.: 0711 420 45 45 (zum Ortstarif)

Sie können Ihre Beschwerde auch an die Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (Abteilung III/3, Stubenring 1, 1010 Wien, Telefon: +43/1/71100/862501 oder 862504, E-Mail: Versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at) richten. Die folgenden Rechtsbehelfe stehen Ihnen zur Beilegung von Streitigkeiten offen:

- Sie können den Rechtsweg beschreiten - Gemäß § 19 des Bundesgesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten

steht Ihnen die Einleitung eines Verfahrens vor der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at), bei Geschäften im E-Commerce (online abgeschlossenen Geschäften) vor dem Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) offen.

Wir sind nicht verpflichtet, an der Schlichtung teilzunehmen und teilen Ihnen mit, dass wir uns im konkreten Fall an dem

Verfahren nicht beteiligen werden. Weitere Informationen finden Sie unter <https://webgate.ec.europa.eu/odr>.

Zurich ist Mitglied im Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs. 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7, Tel. Nr. 01- 711 56 – 0

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Internet: www.zurich.at

Zustimmungserklärungen:

VEREINBARUNG zur Form von Erklärungen und anderen Informationen

Allgemeines

Form bezeichnet die Art und Weise sowie das äußere Erscheinungsbild, in dem eine Erklärung oder Information der Empfängerin/dem Empfänger zugeht. **Schriftform** bedeutet, dass der Erklärungsempfängerin/dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift der Erklärenden/des Erklärenden zugehen muss; auch eine „qualifizierte elektronische Signatur“ erfüllt das Schriftformerfordernis. Der Begriff „qualifizierte elektronische Signatur“ bestimmt sich gemäß Art. 3 Z. 12 der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.7.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische

Transaktionen im Binnenmarkt (ABl L 257 vom 28.8.2014) Dergeschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (Beifügung von Individualisierungsmerkmalen wie zum Beispiel Vor- und Nachname), entsprochen. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können zum Beispiel per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt werden. EMPFEHLUNG: Um eine Bearbeitung zu erleichtern und eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen, empfehlen wir, einen Bezug in die Erklärung oder Information aufzunehmen (zum Beispiel Polizzenummer, Schadennummer hinsichtlich eines bei Zurich bestehenden Versicherungsvertrages).

1. Für folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Versicherer und Antragstellerin/Antragsteller (Versicherungsnehmerin/Versicherungsnehmer) bzw. der versicherten Person(en) oder sonstigen Dritten wird ausdrücklich die **Schriftform** vereinbart:

- Kündigungen
 - Anträge auf Prämienfreistellung und Rückkauf von Lebensversicherungen
 - Anträge auf Änderung der Anspruchsberechtigten/des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z.B. Bezugsrechtsänderung)
 - Vinkulierung, Verpfändung, Abtretung und deren Aufhebung
 - Erklärungen mit steuerrechtlicher Wirkung (z.B. Feststellung der Steuerpflicht im Ausland)
- Mit dieser Vereinbarung der Schriftform bin ich als Antragstellerin/Antragsteller (Versicherungsnehmerin/Versicherungsnehmer)

☒ ausdrücklich einverstanden ☐ nicht einverstanden

2. Für alle anderen Erklärungen und Informationen der Antragstellerin/des Antragstellers (der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers) bzw. der versicherten Person(en) oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit der beantragten Versicherung/den beantragten Versicherungen genügt es zu deren Wirksamkeit, wenn sie in **geschriebener Form** erfolgen und dem Versicherer zugehen. Anstelle von Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können diese an Zurich auch in jeder Form übermittelt werden, der das Gesetz ein höheres Maß an Beweiskraft beimisst (z.B.: Beglaubigung, Schriftform).

3. Bloß **mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen** der Antragstellerin/des Antragstellers (der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers) bzw. der versicherten Person(en) oder sonstiger Dritter **sind nicht wirksam**.

4. Die Kundin/der Kunde hat die Möglichkeit alle Vertragsunterlagen sowie die vertragsbezogenen Erklärungen und andere Informationen entweder auf Papier oder per elektronischer Post zu erhalten bzw. abzugeben (via E-Mail). Sollten Sie die elektronische Post bevorzugen, benötigen wir dafür Ihre ausdrückliche Zustimmung (Vereinbarung zur elektronischen Kommunikation).

Bestätigung der Beraterin/des Beraters

Ich erkläre

- die Beratung und Aufklärung des Kunden über die Produktmerkmale rechtskonform durchgeführt zu haben
- die den Kunden gegenüber bestehenden Informationspflichten vollständig erfüllt zu haben
- gegebenenfalls: Die Anforderungen im Hinblick auf Geldwäscherei erfüllt und seine steuerliche Zuständigkeit des Kunden festgestellt zu haben
- die Interessen des Versicherers im Hinblick auf das zu übernehmende Risiko gewahrt zu haben
- die Auswirkungen der Nichterfüllung dieser Anforderungen in Bezug auf meine Verdienlichkeit anzuerkennen

☒ ausdrücklich einverstanden ☐ nicht einverstanden

I. Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polisse bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: *Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Schwarzenbergplatz 15, 1010 Wien*

Fax: +43 (0)8000 808081, E-Mail: service@at.zurich.com

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen. Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

II. Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG):

Wenn Sie als Verbraucher (d.h. die beantragte Versicherung gehört nicht zum Betrieb Ihres Unternehmens) den Vertrag unter ausschließlicher Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (z.B. Telefon, Internet) im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs abschließen, gilt für Sie noch das Rücktrittsrecht gemäß §8 FernFinG.

Sie können vom Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen schriftlich oder mittels eines dem Empfänger (Versicherer) zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträgers (E-Mail) zurücktreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Sollten Sie die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen gemäß §5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten haben, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit deren Erhalt. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden.

Treten Sie gemäß §8 FernFinG vom Vertrag zurück, so kann der Versicherer gemäß §12 FernFinG von Ihnen lediglich die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, als es dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entspricht. Der Versicherer kann die Zahlung dieses Entgelts nur verlangen, wenn er die Informationspflicht über das Rücktrittsrecht (gemäß §5 Abs. 1 Z 3 lit. a FernFinG) erfüllt hat und wenn Sie dem Beginn der Erfüllung des Vertrags vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt hat. Treten Sie gemäß §8 FernFinG vom Vertrag zurück

- so hat der Versicherer Ihnen unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von Ihnen vertragsgemäß erhalten hat (abzüglich des vorgenannten Betrags) zu erstatten;
- so haben Sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung, dem Versicherer von diesem erhaltene Geldbeträge und Gegenstände zurückzugeben.
Sie haben kein Rücktrittsrecht wenn eine Versicherung eine Laufzeit von weniger als einem Monat hat oder wenn ein Versicherungsvertrag mit Ihrer Zustimmung bereits voll erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben.
Ein Rücktritt ist an die unter Punkt I. genannte Adresse oder E-Mail-Adresse zu richten.
Sollten Sie vom Rücktrittsrecht binnen der oben genannten Frist keinen Gebrauch machen, gilt der Vertrag auf die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen.

Vollständigkeit der Vertragserklärung/Verantwortlichkeit:

Die Antragsfragen sind nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig beantwortet. Zurich legt der Beurteilung des Risikos zu Grunde, dass die Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet sind. Das vorliegende Angebot bzw. die Annahme des gegebenenfalls vorliegenden Versicherungsantrags ist im Glauben an diese Richtigkeit der Beantwortung der gestellten Fragen und die Vollständigkeit der Anzeige der Gefahrumstände erstellt. Der Kundin/ dem Kunden ist bekannt, dass Zurich bei unzutreffenden und/oder unvollständigen Angaben vom Vertrag zurücktreten und die Leistung verweigern kann. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist die Kundin/der Kunde verantwortlich, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst ausgefüllt hat.
Die Kundin/der Kunde bestätigt ausdrücklich, dass dem Versicherer zu machende Anzeigen und Erklärungen im Antrag vollständig und schriftlich festgehalten sind. Die VermittlerInnen sind nicht berechtigt, vom Erfordernis der schriftlichen, vollständigen und wahrheitsgemäßen Beantwortung der im Antrag enthaltenen Fragen abzugehen oder über die Erheblichkeit von Antragsfragen oder Erkrankungen verbindliche Erklärungen abzugeben. Die Kundin/der Kunde bestätigt ausdrücklich, dass die Antragstellung nur im Rahmen dieses schriftlichen Antrags erfolgt und dieser schriftliche Antrag die vollständige Willens- und Vertragserklärung darstellt. Sonstige Willenserklärungen und Abreden, insbesondere solche mündliche Art, bestehen nicht.

Antrag auf Grundlage des gegenständlichen Angebots:

Ich/wir haben vorliegendes unverbindliches Angebot gelesen, verstanden und akzeptieren dieses vollinhaltlich. Ich/wir beantragen hiermit den Abschluss des Versicherungsvertrages/der Versicherungsverträge auf Grundlage des vorliegenden Angebots, der darin angeführten Versicherungsbedingungen, sowie aller sonstigen darin enthaltenen Informationen, Hinweise, Erklärungen und Vereinbarungen, die allesamt einen integrierenden Bestandteil des Angebots und damit auch dieses Antrags sind.
Mir/uns ist bewusst, dass aufgrund der Unverbindlichkeit des vorliegenden Angebots mein/unser Antrag der Annahme durch den Versicherer bedarf und davor kein Versicherungsvertrag zustande kommt.

Hinweis:

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben und die Kenntnis des Inhaltes dieses Dokumentes und unterwerfen sich den angeführten Bedingungen.

Durch Ihre Unterschrift machen Sie diese zum Inhalt des Vertrages und bestätigen den Erhalt einer Zweitschrift.

Datum, Ort der Antragserstellung

Unterschrift des Kunden / der Kundin (Vor- und Zuname)

Datenschutzhinweise: (gelten gleichzeitig für die Zürich Versicherung und den Versicherungsmakler Oberhauser & Co GmbH)

Als Versicherungsunternehmen sind wir uns des hohen Stellenwerts bewusst, den Ihre personenbezogene Daten genießen. Wir, das ist die **Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft**

Schwarzenbergplatz 15

1010 Wien

+43 (0)8000 808080

+43 (0)8000 808081

service@at.zurich.com

als für die Verarbeitung Ihrer Daten Verantwortliche. Im Folgenden finden Sie nähere Informationen darüber, wie wir Ihre Daten verarbeiten. Sollten Sie Anliegen oder Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten durch unser Unternehmen haben, können Sie sich unter www.zurich.at/datenschutz informieren oder unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail (dpo@at.zurich.com) kontaktieren.

1. Versicherungsverhältnis:

1.1 Personenbezogene Daten Für die Begründung unseres Versicherungsverhältnisses mit Ihnen ist es unerlässlich, dass wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten. Wir benötigen diese Daten um zu prüfen, ob und zu welchen Konditionen Ihr Versicherungsverhältnis zustande kommt und um im Leistungsfall Ihren Versicherungsanspruch bestimmen zu können. Darüber hinaus verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten zu Ihrer sonstigen Betreuung, wie beispielsweise zur Informationen über Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, sofern diese für Ihr Versicherungsverhältnis relevant sind. Unter "personenbezogenen Daten" sind jegliche Informationen zu verstehen, die sich auf natürliche Personen entweder mittelbar oder unmittelbar beziehen (etwa Namen, Adressen, Vertragsdaten). Auch wenn damit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unmittelbar vom Begriff der personenbezogenen Daten umfasst sind, lassen wir solchen Informationen den gleichen Schutz zukommen und wir erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern und Kunden.

1.2 Umfang der Datenverarbeitung

Wenn Sie bei uns den Abschluss einer Versicherung beantragen, so geben Sie uns personenbezogene Daten und gegebenenfalls auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl von Ihnen wie auch von Ihren Angehörigen, Mitarbeitern oder von sonstigen Dritten bekannt. In all diesen Fällen gehen wir grundsätzlich von Ihrer Berechtigung zur Bekanntgabe dieser Daten aus. Wir verarbeiten Ihre Daten und die Daten solcher Dritter, die von Ihnen genannt werden, in unserem berechtigten Interesse als Verantwortliche in jenem Ausmaß, als dies zur ordnungsgemäßen Begründung und Abwicklung unseres Versicherungsverhältnisses mit Ihnen notwendig ist. Auf Basis allfällig gesondert von Ihnen erteilter Einwilligungserklärungen verarbeiten wir Ihre Daten auch, um Ihnen weitergehende

Produktangebote von uns, von anderen Unternehmen unserer Versicherungsgruppe oder von unseren Geschäftspartnern zu unterbreiten. Für manche unserer Versicherungsprodukte ist es notwendig, besonders geschützte Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Hierunter fallen vornehmlich Daten zu Ihrer Gesundheit, die wir etwa zur Begründung und zur Leistungsfallbearbeitung in der Lebens- oder Unfallversicherung benötigen. Diese besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten wir stets nur im Einklang mit den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes sowie aufgrund Ihrer im Versicherungsantrag erteilten Einwilligung.

1.3 Weitergabe der Daten an Dritte

Der Komplexität heutiger Datenverarbeitungsprozesse ist es geschuldet, dass wir uns mitunter Dienstleistern bedienen und diese mit der Verarbeitung Ihrer Daten beauftragen. Manche dieser Dienstleister befinden sich außerhalb des Gebietes der Europäischen Union. In allen Fällen der Inanspruchnahme von Dienstleistern tragen wir jedoch stets dafür Sorge, dass das europäische Datenschutzniveau und die europäischen Datensicherheitsstandards gewahrt bleiben. Auch kann es im Rahmen unserer Geschäftsfallbearbeitungen erforderlich sein, dass wir innerhalb unseres Versicherungsunternehmens oder innerhalb unserer Versicherungsgruppe Ihre Daten transferieren oder gemeinschaftlich verarbeiten. Auch in diesen Fällen bleiben die europäischen Datensicherheitsstandards stets gewahrt.

1.4 Inanspruchnahme von Cloud Leistungen

Als innovatives und zukunftsorientiertes Unternehmen verwenden wir auch Cloud Lösungen. Wir nutzen die Cloud Services vornehmlich im Rahmen unserer internen und externen elektronischen Kommunikation sowie für Videokonferenzen, für unsere Terminverwaltung und zur gemeinsamen Verwendung von Dokumenten bei unserer internen Zusammenarbeit. Die Speicherung Ihrer Versicherungsdaten, insbesondere Ihrer Gesundheitsdaten, erfolgt nicht in diesen Cloud Services, sondern im Rechenzentrum unseres Dienstleisters in Wien.

1.5 Mitwirkung von Rückversicherern

Bei der Versicherung bestimmter Risiken arbeiten wir eng mit unseren Rückversicherern zusammen, welche uns in unserer Risiko- und Leistungsfallprüfung unterstützen. Hierzu ist es erforderlich, dass wir Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Versicherungsverhältnis mit unseren Rückversicherern austauschen. Dieser Datenaustausch erfolgt stets nur zum Zweck der gemeinschaftlichen Prüfung Ihres Versicherungsrisikos und Ihrer Leistungsfälle, dies unter Beachtung des hierfür durch das Versicherungsvertragsgesetz vorgesehenen Rahmens.

1.6 Mitwirkung von Versicherungsmaklern

Wenn Sie einen Versicherungsmakler mit Ihren Angelegenheiten betrauen, so erhebt und verarbeitet dieser Ihre personenbezogenen Daten und leitet uns diese zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, zum Abschlusses Ihres Versicherungsverhältnis mit uns und zu unserer Leistungsfallprüfung weiter. Ebenso übermitteln wir an Ihren Versicherungsmakler personenbezogene Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Versicherungsverhältnis in jenem Ausmaß, als dies Ihr Versicherungsmakler zu Ihrer Betreuung benötigt. Weil Ihr Versicherungsmakler selbst für die datenschutzkonforme Verwendung Ihrer Daten Gewähr leisten muss, lassen wir bei der Auswahl der Zusammenarbeit mit unseren Versicherungsmaklern stets höchste Sorgfalt walten.

1.7 Datenweitergabe an Aufsichtsbehörden und Gerichte sowie an sonstige Dritte

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir hohen Regulierungsanforderungen und stetiger behördlicher Aufsicht. Dabei kann es dazu kommen, dass wir Behörden oder Gerichten auf deren Anfragen hin personenbezogene Daten unserer Versicherungsnehmer offen legen müssen. Ebenso kann es bei der Prüfung Ihres Leistungsfalls dazu kommen, dass wir Dritte, wie Ärzte, Krankenanstalten, Gutachter oder etwa mit der Schadensregulierung beauftragte Unternehmen beiziehen und diesen Ihre personenbezogenen Daten übermitteln müssen. In all diesen Fällen achten wir jedoch stets darauf, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden und damit der Schutz Ihrer Daten gewahrt bleibt.

1.8 Automatisierte Datenverarbeitungsprozesse

Um Ihnen eine möglichst effiziente Geschäftsfallbearbeitung zu bieten, verwenden wir zum Teil automatisierte Prüfprogramme, welche auf Basis Ihrer Angaben im Versicherungsantrag das Versicherungsrisiko bestimmen und beispielsweise die Höhe Ihrer Versicherungsprämien oder auch Ihre allfälligen Risikoausschlüsse festlegen. Auch lassen wir durch solche Programme in Teilbereichen unsere Leistungspflicht im Schadensfall automatisiert bestimmen. Die in diesen Programmen verwendeten Prüfparameter bemessen sich an versicherungsmathematischen Erfahrungssätzen und sichern insofern einen objektiven Beurteilungsmaßstab. Sie können die Vornahme solcher automatisierter Verfahren zu Ihrer Person und zu Ihren Geschäftsfällen ablehnen und stattdessen in allen Fällen die manuelle Bearbeitung Ihrer Angelegenheit durch unsere Unternehmensmitarbeiter verlangen. Diesfalls ersuchen wir Sie um Kontaktaufnahme mit ihrem jeweiligen Berater. Bitte beachten Sie aber, dass dies mitunter zu einer verzögerten Bearbeitung Ihres Geschäftsfalls führen kann.

2. Datenaufbewahrung:

Grundsätzlich bewahren wir Ihre Daten für die Dauer unserer Versicherungsbeziehung mit Ihnen auf. Darüber hinaus sind wir vielfältigen Aufbewahrungspflichten unterworfen, gemäß der wir Daten zu Ihrer Person, zu Drittpersonen (etwa Mitversicherten), zu Ihren Leistungsfällen und zu Ihrem Versicherungsverhältnis über Beendigung des Versicherungsverhältnisses hinaus oder auch nach Abschluss eines Leistungsfalls aufzubewahren haben, wie dies etwa aufgrund der unternehmensrechtlichen Aufbewahrungsfristen der Fall ist. Wir bewahren Ihre Daten zudem solange auf, wie die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus unserem Versicherungsverhältnis mit Ihnen möglich ist.

3. Erforderlichkeit der Verarbeitung Ihrer Daten:

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls von Dritten, die Sie namhaft machen, ist zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, zur Begründung unseres Versicherungsverhältnisses und zur Erfüllung Ihrer Leistungsansprüche erforderlich. Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, so können wir das von Ihnen gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ihren Leistungsfall nicht erfüllen. Bitte beachten Sie, dass dies nicht als vertragliche Nichterfüllung unsererseits gelten würde.

Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Einwilligung erhalten haben und verarbeiten, können Sie diese Einwilligung jederzeit mit der Folge widerrufen, dass wir Ihre Daten ab Erhalt des Widerrufs nicht mehr für die in der Einwilligung ausgewiesenen Zwecke verarbeiten.

4. Tilgungsträger-Datenbank:

Im Falle der Verwendung des Vertrages zur Kreditbesicherung werden Daten, die zum Zweck der Sicherstellung eines kontinuierlichen Informationsflusses über die Werthaltigkeit und ordnungsgemäße Bedienung des Tilgungsträgers bei Kreditgewährung notwendig sind, an das Kreditinstitut weitergegeben.

5. Weitere Informationen:

Weitere Informationen finden Sie unter www.zurich.at/datenschutz

6. Ihre Rechte:

Sie können Auskunft zur Herkunft, zu den Kategorien, zur Speicherdauer, zu den Empfängern, zum Zweck der zu Ihrer Person und zu Ihrem Geschäftsfall von uns verarbeiteten Daten und zur Art dieser Verarbeitung verlangen.

Falls wir Daten zu Ihrer Person verarbeiten, die unrichtig oder unvollständig sind, so können Sie deren Berichtigung oder Vervollständigung verlangen. Sie können auch die Löschung unrechtmäßig verarbeiteter Daten verlangen. Bitte beachten Sie aber, dass dies nur auf unrichtige, unvollständige oder unrechtmäßig verarbeitete Daten zutrifft. Ist unklar, ob die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten unrichtig oder unvollständig sind oder unrechtmäßig verarbeitet werden, so können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verlangen. Wir ersuchen Sie zu beachten, dass diese Rechte einander ergänzen, sodass Sie nur entweder die Berichtigung bzw. Vervollständigung Ihrer Daten oder deren Löschung verlangen können.

Auch wenn die Daten zu Ihrer Person richtig und vollständig sind und von uns rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie der Verarbeitung dieser Daten in besonderen, von Ihnen begründeten Einzelfällen widersprechen. Ebenso können Sie widersprechen, wenn Sie von uns Direktwerbung beziehen und diese in Zukunft nicht mehr erhalten möchten.

Sie haben das Recht, die von uns zu Ihrer Person aufgrund einer Einwilligung oder eines Vertrags automatisiert verarbeiteten Daten, die von Ihnen selbst bereitgestellt wurden, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder uns mit der direkten Übermittlung dieser Daten an eine von Ihnen gewählte Person zu beauftragen, sofern dies technisch machbar ist und dadurch keine Rechte oder Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden.

Bei all Ihren Anliegen ersuchen wir Sie uns unter den untenstehend ausgewiesenen Kontaktdaten zu kontaktieren, wobei wir Sie hierbei stets um einen Beleg Ihrer Identität, etwa durch Übermittlung einer elektronischen Ausweiskopie, ersuchen.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an datenschutz@at.zurich.com / office@oberhauser-makler.at oder per Post an die oben angeführte Adresse. Auch wenn wir uns bestmöglich um den Schutz und die Integrität Ihrer Daten bemühen können Meinungsverschiedenheiten über die

Art, wie wir Ihre Daten verwenden nicht ausgeschlossen werden. Sind Sie der Ansicht, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, so steht Ihnen das Recht auf Beschwerdeerhebung bei der österreichischen Datenschutzbehörde offen.

Datenverwendungserklärung:

VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN:

Die hier erhobenen personenbezogenen Daten werden für folgende Zwecke verarbeitet:

- Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen oder geändert wird
- Verwaltung bestehender Versicherungsverträge
- Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag

Die Ermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten durch den Versicherer ist **NICHT** Gegenstand der vorliegenden Zustimmungserklärung und von dieser daher nicht umfasst! Erfordert daher die Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sowie die Beurteilung über Abschluss oder Änderung des Versicherungsvertrages die Ermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten durch Auskünfte von Dritten, so wird der Versicherer im konkreten Anlassfall vom Betroffenen eine ausdrückliche Zustimmung zu einer solchen Ermittlung einholen.

Umfasst Ihre Versicherung auch Assistancedienstleistungen, werden ihre Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift bzw. behördliches Kennzeichen) an das jeweilige für uns tätige Assistanceunternehmen übermittelt.

Eine Liste der Assistanceunternehmen finden sie unter www.zurich.at/datenschutz

EINWILLIGUNG ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten zur Beratung über andere Versicherungsprodukte und -dienstleistungen verwendet werden dürfen. Vorschläge für andere Produkte und Dienstleistungen können per Fax, E-Mail usw. unterbreitet werden.

Detaillierte Informationen entnehmen sie bitte dem Informationsblatt oder www.zurich.at/datenschutz.

☐ ausdrücklich einverstanden ☒ nicht einverstanden

Diese Einwilligungen können jederzeit schriftlich (per E-Mail an service@at.zurich.com bzw. per Post an Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Schwarzenbergplatz 15, 1010 Wien) widerrufen werden.

Ich willige in die von mir ausgewählten (angekreuzten) Verarbeitungstätigkeiten ausdrücklich ein.

Datum, Ort der Antragserstellung

Unterschrift des Kunden / der Kundin (Vor- und Zuname)

Weitere gesetzliche Informationspflichten i.S.d GeWO und MaklerG

Information über den Zugang von Erklärungen

Nachrichten erreichen Oberhauser & CO rechtswirksam innerhalb der Bürozeiten Montag – Donnerstag von 08:00 bis 17:00 und Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr. Erklärungen des Kunden reisen auf dessen Gefahr und der Kunde trägt das Risiko bei der Kommunikation, insbesondere im Rahmen der Elektronischen Kommunikation. Im Zweifelsfall ist der Kunde dazu angehalten, den Zugang seiner Erklärung telefonisch zu erfragen.

Registereintragung, Beschwerdestelle und Information über Beteiligungen

Register-Eintragung / Beschwerdestelle:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Abt. I/7 Stubenring 1, 1010 Wien

Überprüfungsmöglichkeit: www.gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister

Außergerichtliche Streitbeilegung www.bmwfw.gv.at/

Die Oberhauser & Co GmbH ist weder an einem Versicherungsunternehmen beteiligt, noch besteht eine Beteiligung ein Versicherungsunternehmen an der Oberhauser & Co GmbH

Zustimmung zur E-Mail-Kommunikation

Der Auftraggeber willigt mit seiner Unterschrift ausdrücklich ein, dass er mit einer unverschlüsselten E-Mail zur Auftragsabwicklung einverstanden ist. Dieses Einverständnis erteilt er ausdrücklich auch für den Fall, dass in der E-Mail besondere persönliche Daten, wie z.B.: Gesundheitsdaten oder der Finanzstatus enthalten sind. Sofern er bereits die besonderen persönlichen Daten mit unverschlüsselter E-Mail an OBERHAUSER & CO gesandt hat, genehmigt er die nicht verschlüsselte Kommunikation bis auf Widerruf für die Zukunft.

☒ Ja, ich erteile meine Zustimmung ☐ Nein, ich wünsche keine E-Mail Kommunikation

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oberhauser & Co GmbH sind Bestandteil dieses Vertrages und können unter <http://oberhauser-makler.at/agb/> abgerufen werden.

Ort, Datum	Unterschrift